

DIE
KANZLEI

LENZ GEBHARDT GbR

NOTAR FACHANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE



Das deutsche Asylverfahren

Ein Überblick

Mai 2016

Rechtsanwältin Brigitte Gebhardt

- A. Einreise**
- B. Asylgesuch**
- C. Asylantrag**
- D. Tipps zur Anhörung im Asylverfahren**
- E. Flüchtlingsberatung**
- F. Situation bei der BAMF**
- G. Positive Entscheidungen des BAMF**
- H. Negative Entscheidungen des BAMF**
- I. Exkurs: Bleiberecht für „Geduldete“**
- J. Soziale Leistungen**
- K. Wichtige Infos für Flüchtlinge**

Die meisten Asylsuchenden reisen illegal ein.

- Wenn sie danach von der Bundespolizei aufgegriffen werden:
 - Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufgrund illegaler Einreise
- Keine Bestrafung gemäß **Art. 31 Genfer Flüchtlingskonvention**
 - Asylgesuch unverzüglich nach der Einreise stellen
- Staatsanwaltschaft stellt Ermittlungsverfahren i.d.R nach einigen Wochen ein

„Syrische Pässe kauft man am Kiosk“

(Die Zeit Online)

Wenn der Asylsuchende mit gefälschten Dokumenten eingereist ist:

- Ermittlung der Staatsanwaltschaft wegen Urkundenfälschung
- Amtsgerichte urteilen unterschiedlich:

Einstellung d. Verfahrens
wegen geringer Schuld



Strafbefehl mit bis zu
200 Tagessätzen

Tipp

Bei Strafbefehlen mit **Geldstrafen über 90 Tagessätzen** sollte **immer Einspruch** eingelegt werden und es sollte versucht werden, in der mündlichen Verhandlung die **Geldstrafe zu reduzieren**, da höhere Strafen immer die **Aufenthaltserlaubnis gefährden**.

**Ein Asylgesuch ist gestellt, wenn der Antragsteller äußert, dass er Schutz will.
Diese Erklärung kann bei jeder Behörde abgegeben werden.**

Folgen des Asylgesuchs:

1. Es wird ermittelt, welches Bundesland für die Aufnahme zuständig ist. Die Asylsuchenden werden nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" in bestimmten Quoten auf die Bundesländer verteilt.

(2/3 Steueraufkommen, 1/3 Einwohnerzahl)

2. Ausstellung einer BÜMA

(Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender)



Ein formeller Asylantrag ist gestellt, wenn der Flüchtling beim BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) registriert wurde.

- Bei der persönlichen Antragstellung werden die persönlichen Daten entgegengenommen und gespeichert.
 - Die Fingerabdrücke müssen abgegeben werden und die Flüchtlinge müssen sich fotografieren lassen.
- ... Es wird dann ein Termin zur Anhörung festgesetzt.



Die Anhörung ist der wichtigste Vorgang im Rahmen des Asylverfahrens.

... Dies ist vielen Flüchtlingen überhaupt nicht klar!

- Die Anhörung ist **nahezu die einzige Gelegenheit** das Fluchtschicksal darzulegen.
- Unterlassener Sachvortrag geht zu Lasten des Flüchtlings und ist fast nie zu korrigieren.
- Über die Anhörung wird ein Protokoll erstellt.
 - Ein oberflächliches Protokoll erweckt bei Gericht den Eindruck, dass an dem Fall nichts dran sei.
 - Die Flüchtlinge müssen darauf achten, dass alles, was ihnen wichtig erscheint, auch im Protokoll aufgeführt ist.

- Manche Flüchtlinge meinen, sich durch Anpassung **Wohlwollen** zu **erkaufen** und stimmen einem raschen Verfahren widerspruchslos zu.
- Oder sie meinen, dass der Anhörer ihre Sichtweise akzeptiert hat, weil er nur wenige Rückfragen stellt.
- Die Flüchtlinge übersehen dabei, dass ein kurzes und oberflächliches Protokoll nur dazu dient, den Asylantrag **leichter ablehnen** zu können.



Also: **Wie sollte die Anhörung erfolgen?**

- Der Flüchtling sollte die allgemeinen Verhältnisse in seinem Heimatstaat **nicht ausufernd schildern**, da diese den Anhörern bekannt sind.
 - Er soll seine Erlebnisse **wahrheitsgemäß schildern**, ohne Übertreibung und ohne falsche Scham.
 - Im Mittelpunkt steht das, was der Flüchtling **selbst erlebt** hat bzw. was er getan hat.
- Wenn sich ein Flüchtling beispielsweise in einer oppositionellen Gruppe engagiert hat und deshalb verfolgt wird, muss im einzelnen dargelegt werden, was er gemacht hat. Je ausführlicher, plastischer und genauer der Bericht ist, umso glaubhafter.

Eine detailgenaue Darstellung steigert das Gewicht der Aussage.

Präzise Schilderung!

Wenn jemand z.B.: sagt: "ich habe dann einen Pass beantragt, einen Fluchthelfer organisiert, dem ich 5000 Dollar bezahlt habe" , versteht man natürlich, dass all dies der Flüchtling selbst gemacht hat.

Wenn dann in der späteren Befragung herauskommt, dass er gesucht worden ist und nicht persönlich den Pass hat beantragen können, sondern ihm dabei geholfen worden ist, ist ein erster Widerspruch gesät.

Widersprüche erschüttern die Glaubwürdigkeit !

Korrekte Zeitangaben machen!

- Wenn man sie nicht korrekt benennen kann: Besser "irgendwann im Sommer '13"
- Nicht auf einem falschen Datum bestehen ... das sich später als falsch erweist.

Möglichkeiten bei schwieriger Erlebnis-Schilderung

Es wird besonders schwierig, wenn der Flüchtling aus Scham über seine Erlebnisse nicht sprechen kann, z.B. wegen traumatischer Erlebnisse oder wegen sexueller Übergriffe. Dann sollte man klären, ob organisatorisch etwas zu ändern ist (Anhörung ohne Beisein des Ehemannes, eine weibliche Dolmetscherin oder Anhörerin).

- Wenn es um Folter geht, kann auch darauf bestanden werden, dass ein entsprechend **geschulter Anhörer** die Anhörung durchführt.
- Man sollte darauf bestehen, dass **nonverbale Äußerungen** (wie z.B: Weinen, Zittern der Hände usw) **im Protokoll** aufgenommen werden.

Am Ende der Anhörung muss das Protokoll unterschrieben werden...

- Auf Korrektur falscher Protokollierung bestehen.
- Wenn nicht korrigiert wird: Protokoll nicht unterzeichnen!

Ein Flüchtling darf bei der Anhörung begleitet werden

- BAMF vorher in Kenntnis setzen
 - Sie haben dann die Chance, dass die Anhörung wenigstens zu Beginn des Tages erfolgt und Sie nicht zu lange warten müssen.

Die Anhörung durch das BAMF ist der wichtigste Vorgang im Asylverfahren !

- Den Flüchtling auf die Anhörung **vorbereiten**
- Videoanhörung **ablehnen**
- Nach Möglichkeit ihn als Beistand **begleiten**
- Vorher mitteilen, welcher Dolmetscher notwendig ist.
 - Kein Kompromiss beim Dolmetscher, also nicht, dass der Flüchtling in einer für ihn fremden Sprache angehört wird, die er nicht beherrscht
 - Kontrolle des Dolmetschers
 - Bei traumatisierten Flüchtlingen, bei sex. Verfolgung oder bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen auf einer speziell dafür geschulten Anhörer/in und ggf. auf einer Dolmetscherin bestehen.
- Achten Sie darauf, dass **alle wichtigen Punkte** zur Sprache kommen und protokolliert werden - auch Gefühlsausbrüche protokollieren lassen.
- Ggf. auf **Protokoll-Korrektur** beharren - kein falsches oder unvollständiges Protokoll unterschreiben lassen.

E. Situation bei der BAMF

- Erhöhung der Bearbeiter Stellen auf 7.000 (bis Ende 2016 geplant)
- Über 300.000 unerledigte Verfahren

Schnelle Verfahren:

1.

Flüchtlingseigenschaft wird **anerkannt** bei Flüchtlingen aus priorisierten Herkunftsländern (z.B. Eritrea, Syrien, irakische Christen)

- Beschleunigtes Fragebogenverfahren
- Ohne persönliche Anhörung

2.

Anträge von Flüchtlingen aus dem Westbalkan

- **Ablehnung** und Ausreiseaufforderung

Übliche Verfahrensdauer

Praxis:

- 2-3 Jahre Wartedauer auf Anhörung und Bescheide!

EU Verfahrensrichtlinie:

- Dauer des Prüfverfahrens: 6 Monate
- Verlängerung um 9 Monate, ggf. nochmals um 3 Monate möglich

Handlungsmöglichkeiten

- Bei guten Erfolgsaussichten: **Untätigkeitsklage** einreichen
 - Prozesskostenhilfe beantragen

Antrag: „Die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland) wird verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden“

Die Beratung von Flüchtlingen ist **sehr komplex**, weil es derzeit rund **50** unterschiedliche rechtliche **Aufenthaltssituationen** gibt.

- Hier in Kombination mit den jeweiligen Sozialgesetzen die richtige Beratung zu finden, ist sehr schwierig und überfordert viele Berater.

1. Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG / § 25 I Aufenthaltsg)

- Anerkennung nach Art. 16 GG nahezu ausgeschlossen
 - Setzt Einreise über sicheres Drittland voraus
(Bsp.: Ein Christ aus Iran reist per Flugzeug ein, das direkt aus Teheran kommt)

Folgen:

- **Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre**
Nach 3 Jahren haben sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen.
- **Anspruch auf Regelsozialleistungen und Integrationskurs**
- **Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **Anspruch auf Familiennachzug**

2. Anerkennung als Flüchtling gem. Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 II Aufenthaltsg)

- „Die Flüchtlingseigenschaft wird anerkannt“
- Flüchtling gem. Genfer Flüchtlingskonvention ist, **wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geflohen ist.**

Folgen:

- **Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre**
Nach 3 Jahren haben sie einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn das BAMF mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen.
- **Anspruch auf Regelsozialleistungen und Integrationskurs**
- **Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **Anspruch auf Familiennachzug**

2. Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter, (§ 25 III AufenthG)

Subsidiär Schutzberechtigter = Aufenthaltserlaubnis

... wird bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots erteilt, wenn bei einer Rückkehr in das Heimatland erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (subsidiärer Schutz).

Folgen:

- **Aufenthaltserlaubnis**
Zunächst für 1 Jahr, dann für 2 Jahre
- **Niederlassungserlaubnis**
Ermessensentscheidung wenn 7 Jahre Aufenthaltserlaubnis bestanden hat
- **Anspruch auf Regelsozialleistungen und Integrationskurs**
- **Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **In der Regel kein Anspruch auf Familiennachzug**

H. NEGATIVE Entscheidungen des BAMF

I

1. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt
4. Abschiebungsverbote liegen vor



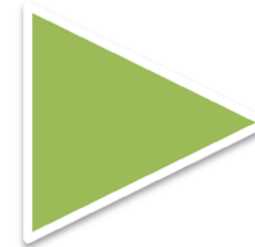
Duldung

**Entscheidung der Länderinnenminister:
Abschiebestopp für Asylsuchende, die zwar im Asylverfahren keinen Schutz
erhalten, jedoch aus bestimmten Herkunftsländern kommen
(derzeit: Iraker, afghanische Familien)**

H. NEGATIVE Entscheidungen des BAMF

I

1. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt
2. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt
4. Abschiebungsverbote liegen vor



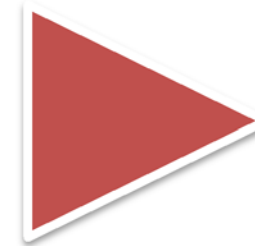
Duldung

- Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern nur eine förmliche Bescheinigung, dass der Ausländer **grundsätzlich ausreisepflichtig** ist, derzeit aber nicht abgeschoben werden kann.
 - Duldung wird immer **nur kurzfristig erteilt** - so für 3 bis 6 Monate.
 - Kein Rechtsanspruch auf einen Integrationskursus.
- Auf schriftlicher Duldung bestehen!
 - **Klage zum Verwaltungsgericht** innerhalb von 2 Wochen möglich
 - Aufschiebende Wirkung (Abschiebung wird für Dauer des Verfahrens ausgesetzt)

H. NEGATIVE Entscheidungen des BAMF

II

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt
4. Abschiebungsverbote liegen nicht vor



Ausreisepflicht

- **Klage zum Verwaltungsgericht** innerhalb von 2 Wochen möglich
 - Aufschiebende Wirkung (Abschiebung wird für Dauer des Verfahrens ausgesetzt)

III

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt
3. der Antrag auf subsidiären Schutz wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt
4. Abschiebungsverbote liegen nicht vor.



Aufforderung: Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung verlassen

- **Abschiebung** nach Ablauf der Ausreisefrist (z.B. i.d. Kosovo)
- **Klage zum Verwaltungsgericht** möglich
 - Keine aufschiebende Wirkung
 - Eilantrag auf „Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung“ (eine Woche Frist)

Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts

- Berufung gegen Urteil des Verwaltungsgerichts finden nur statt, wenn sie zugelassen sind.
- Sie werden zugelassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung der Obergerichte abweicht.

„Geduldete“ können auf Dauer in Deutschland bleiben, wenn Sie...

1. Eine bestimmte Zeit in Deutschland leben

- Alleinstehende: 8 Jahre
- Familien mit minderjährigen Kindern: 6 Jahre
- Geduldete Jugendliche: nach 4 Jahren Schulbesuch

2. Gut deutsch sprechen

3. Nicht straffällig geworden sind

4. In absehbarer Zeit für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen können

- Gesetzliches Bleiberecht, wenn Voraussetzungen erfüllt sind
- Es sollen nur gut integrierte Ausländer das Bleiberecht erhalten

**Asylberechtigte, Flüchtlinge i.S. der GFK und International subsidiär
Schutzberechtigte sind Deutschen weitgehend gleichgestellt.**

Sie erhalten also ggf.:

- BAFÖG
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - Sozialhilfe
 - Kindergeld
 - Erziehungsgeld
 - Unterhaltsvorschuss
 - usw.
- Geduldete oder Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 V AufenthG** haben nur Anspruch auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, also im wesentlichen **Sachleistungen** und **Wertgutscheine**.

- **Mitwirkungspflicht beachten**

Zu den Mitwirkungspflichten im Asylverfahren gehört, dass man jede Adressenänderung mitteilen muss (BAMF, evtl. Krankenkasse, Jobcenter, etc.)

- **Fristen einhalten**

Man muss ihnen klar machen, dass man allein durch Fristversäumnisse Rechte verlieren kann.

- **Um die Post kümmern**

Flüchtlinge müssen verstehen, dass es enorm wichtig ist, sich um die Post zu kümmern. Briefumschläge sind aufzuheben, da darauf der maßgebliche Zeitpunkt der Zustellung vermerkt ist.

➤ Eventuell Ordner mit Register mit ihnen anfertigen, denn das Papieraufkommen wird schnell hoch und unübersichtlich

K. Wichtige Infos für Flüchtlinge

- **www.asyl.net**
Mehrsprachiges Merkblatt für die Anhörung unter *Arbeitshilfen/Publikationen*
- **familyreunion-syria.diplo.de**
Formulare für die Familienzusammenführung für syrische Flüchtlinge

DIE
KANZLEI

LENZ GEBHARDT GbR

NOTAR FACHANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

DIE KANZLEI

LENZ GEBHARDT GbR

NOTAR FACHANWÄLTE
RECHTSANWÄLTE

Fachanwaltskanzlei für

- Familienrecht ■
- Arbeitsrecht ■
- Sozialrecht ■
- Bau- u. Architektenrecht ■
- Miet- und WEG-Recht ■
- Verkehrsrecht ■

Besser gleich zum Fachanwalt!



Brigitte Gebhardt

Rechtsanwältin

Fachwältin für
Familienrecht
Fachwältin für
Verkehrsrecht
Mediatorin



Evelyn Lenz-Jakubczyk

Rechtsanwältin und Notarin

Fachwältin für
Arbeitsrecht
Fachwältin für
Sozialrecht
Mediatorin



Stefanie May

Rechtsanwältin

Fachwältin für
Mietrecht und WEG-Recht
Fachwältin für
Verkehrsrecht



Liane Kuhn

Rechtsanwältin

Fachwältin für Bau-
und Architektenrecht



Waltraut Koopmann

Rechtsanwältin

Fachwältin für
Familienrecht
Mediatorin